

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 13/2023 Ausgabetag: 19.05.2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 15.05.2023 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Ordnungsbehördliche Änderungsverordnung vom 15.05.23 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 20.12.1982, zuletzt geändert am 15.03.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) wird von der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 27.03.2023 die ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.12.2006 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtteil Rheda dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag nach Frühlingsanfang im März (Frühlingsfest „Rheda erblüht“) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Zweiter Sonntag im Juli zum Stoffmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im September zum Altstadtfest in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Sonntag im Dezember zum Adventskrämlchen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Neue Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtteil Rheda dürfen nur im (in der Anlage rot liniert gekennzeichneten) Bereich an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- Sonntag nach Frühlingsanfang im März (Frühlingsfest „Rheda erblüht“) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Erster Sonntag im Juli zum Stoffmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Zweiter Sonntag im September zum Altstadtfest in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Sonntag im Dezember zum Adventskrämlchen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Artikel II

Diese Verordnung tritt gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis:

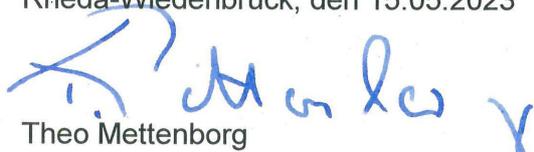
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der

Verkündung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit verkündet.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.05.2023


Theo Mettenborg
Bürgermeister